

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	24 (1953)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Aus der Praxis der Persönlichkeitserfassung in der Strafanstalt
<b>Autor:</b>	Reich, Emil
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-808717">https://doi.org/10.5169/seals-808717</a>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

auf diese Weise der Erfahrung teilhaftig werden, dass man da etwas gewinnen kann, wo man Opfer bringt.

Aber selbst wo Arbeitsgewöhnung, befriedete Antriebe und Aufgabewilligkeit vorhanden sind, kann es noch fehlen. Denn erst wo man oft und immer von neuem wieder sich für eine Aufgabe eingesetzt hat, erwächst in einem die standfeste innere Haltung, die in den Störungen und Anfechtungen durchzuhalten vermag. Diese innere Haltung, die *Arbeitsgesinnung*, kann nur langsam durch die in Gang gekommene Arbeit selbst erwachsen. Auch nach ihr müssen wir die gesammelten Tatsachen befragen.

Mit ihr aber schliesst sich eine erste Reihe von Tatsachen ab, auf die wir durch die bisher erwähnten Versuche, zu verstehen, geführt werden. In fehlenden guten Gewohnheiten, unbefriedeten Antrieben, ungereiftem Arbeitswillen, wankender Arbeitsgesinnung zeigt sich, dass der Arbeitsscheue nicht gerüstet ist für die Lebensaufgabe. Von den besonderen Komplikationen, welche im Bereich dieser Erscheinungen auftreten können, ist hier nicht zu sprechen; wir erwähnen als wichtigste nur die Gehemmtheit und die Neurose, um damit anzudeuten, dass der Aufbau des Arbeitswillens unter Umständen nicht nur eine pädagogische Aufgabe ist, sondern dass gleichzeitig oder vorangehend auch noch eine psychotherapeutische Aufgabe sich stellen kann.

Fleiss und Arbeitsamkeit aber beruhen nicht nur auf dem Arbeitswillen, auf dem Gerüstetsein für die *Lebensaufgabe*, sondern auch auf dem Vorhandensein eines *Lebensinhaltes*. Zum Lebensinhalt aber wird uns nur das, was uns innerlich zu ergreifen und zu verwandeln vermag. Ein Mensch, dessen Gefühl verschlossen oder abge-

stumpft ist, dessen Herz und Gemüt nichts bewahrt und sich durch nichts gebunden weiss, oder der am oberflächlichen Genuss hängen bleibt, sodass sein Lebensinhalt keine Tiefe gewinnen kann, den weder Freude noch Staunen, weder Liebe noch Glaube zu beschwingen vermag, dessen Herz wird auch nie überfliessen und überströmen. Daraum aber wird seine Arbeit im besten Falle nur etwas sein, das er sich abgerungen hat, das darum leicht störbar ist und immer in Gefahr, abzubrechen. Auch hier können sich Komplikationen einstellen, hauptsächlich dadurch, dass ein Ersatz für den fehlenden Lebensinhalt gesucht werden muss, der dann doch nicht zu halten vermag, was er halten sollte, darum beständig gesteigert werden muss und schliesslich masslos wird; die Sündigkeit ist die wichtigste seelische Störung, die hier erst behoben werden muss, bevor der Aufbau eines Lebensinhaltes möglich wird.

Damit sind die wichtigsten Richtungen, in welchen nach einer Möglichkeit des Verstehens gesucht werden kann, wenigstens angedeutet. Ist aber auf solche Weise ein Verständnis erreicht, dann kann die Erfassung zum Abschluss gebracht werden durch die Aufstellung eines *Erziehungsplanes*. Er enthält:

Das *generelle Ziel*: Der notwendige innere Aufbau als solcher.

Das *individuell mögliche Ziel*: Die bleibenden Schwächen des inneren Aufbaues und die Notwendigkeiten der Ergänzung durch den äusseren Halt.

Das *momentan dringliche Ziel*: Der Ort der grössten Not und der Anfang der Erziehungsarbeit.

## Aus der Praxis der Persönlichkeitserfassung in der Strafanstalt

Von Emil Reich, Direktor der kantonalen Strafanstalt Regensdorf

### Motto:

*Man kann nicht die Persönlichkeit eines Menschen erfassen und ihn gestalten, wenn man sich selber als Barbar bestehen lässt.*

Das Verständnis für die Persönlichkeit des Kriminellen ist für die Gestaltung des Strafvollzuges von massgebender Bedeutung. Ohne genaue Kenntnis der charakterlichen Struktur des Kriminellen ist es nicht denkbar, auf ihn während der Freiheitsentziehung so einzuwirken, dass er als resozialisiert aus dem Strafvollzug entlassen werden kann. Dass eine wirksame erzieherische Einflussnahme auf den Gefangenen überhaupt nur möglich ist, wenn wir dessen Eigenart, seine Anlagen, seine Entwicklung kennen und auf die sich daraus ergebenden Beeinflussungsmöglichkeiten Rücksicht

nehmen, wissen wir aus der Theorie sehr wohl. Es handelt sich aber hier nicht darum, wohlabgewogene theoretische Ausführungen zu machen, sondern einen Blick in die Praxis zu werfen, um zu erkennen, welche Möglichkeiten und Mittel uns beim heutigen Stand unseres Strafvollzuges zur Verfügung stehen.

In vielen Fällen wissen wir vom Verurteilten, der in unserer Strafanstalt seine Freiheitsstrafe antritt, bereits einiges über seine Persönlichkeit und seine Entwicklung.

Handelt es sich um *Rückfällige*, die bereits einmal eine Freiheitsstrafe in unserer Anstalt verbüßt haben, so kennen wir ihn meist persönlich. Ein erneutes Studium seiner Personalakten, vornehmlich der Prognose, die wir über seine zukünftige Entwicklung vor der Entlassung aus unserer Anstalt aufzustellen pflegen, geben uns im Zusammenhang

mit den Kenntnissen über seine erneute soziale Entgleisung wertvolle Anhaltspunkte für die Gestaltung des Strafvollzuges beim Rückfälligen.

Beim *Erstmaligen* wissen wir in der Regel wenig oder gar nichts über seine Persönlichkeit. Wohl erhalten wir von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich regelmässig, und zwar vor Strafantritt die Anklageschrift. So wertvoll diese auch ist, so dürfen wir doch nicht vergessen, dass die Tatsache der Kriminalität allein uns zur Beurteilung einer Persönlichkeit nicht den geringsten Anhaltspunkt gibt. Wertvoller sind daher die Strafurteile, die uns vom Obergericht und Schwurgericht regelmässig und von den Zürcherischen Bezirksgerichten in der Regel zugestellt werden. Von entscheidender Bedeutung sind aber die psychiatrischen Gutachten, die uns von den Zürcherischen Heil- und Pflegeanstalten jeweilen kurze Zeit nach Eintritt des begutachteten Kriminellen in unsere Anstalt zur Einsichtnahme überlassen werden. Sie leisten uns unschätzbare Dienste, da sie uns in der grossen Mehrzahl der Fälle nicht nur die Entwicklung und die Persönlichkeitsstruktur des Gefangenen vermitteln, sondern auch die Motive seiner deliktischen Entgleisung aufdecken und uns Hinweise auf die Gestaltung des Freiheitsentzuges im konkreten Fall geben.

Es soll hier noch eine Bemerkung über die *Gerichtsberichterstattung* gesagt werden, da diese uns in vielen Fällen zusätzliche Kenntnisse über Entwicklung und Persönlichkeit des Kriminellen vermittelt. Da unsere Angestellten meistens ihr erstes Wissen über den zukünftigen Gefangenen aus der Gerichtsberichterstattung schöpfen, ist in deren Bewertung Vorsicht geboten. Es ist notwendig, dass man einmal die Berichte in verschiedenen Zeitungen liest, und sich dabei über deren verschiedene Richtungen Rechenschaft gibt, um ein einigermassen sachliches Urteil zu bilden. Da wir vom Strafvollzug aus in der Gerichtsberichterstattung ein Mittel erblicken, das fruchtbringend die öffentliche Meinung in kriminalpolitischer Hinsicht beeinflussen kann, sind wir bestrebt, einen engen Kontakt mit den verschiedenen Berichterstattern zu pflegen.

Von ausschlaggebender Bedeutung für das Kennenlernen des neu in die Strafanstalt eintretenden Gefangenen ist die *Eintrittsaudienz*. Jeder Anstaltsleiter soll grundsätzlich jeden Gefangenen persönlich empfangen, solange er noch nicht eingekleidet ist, also in seinem Zivilanzug. Der Strafgefangene muss bei der ersten Begegnung mit ihm das Gefühl erhalten, dass er ihm als Mensch und nicht als Krimineller gegenübertritt. Es ist daher wesentlich, dass anlässlich der Eintrittsaudienz der Anstaltsleiter mit dem Gefangenen sich nicht über sein Vergehen unterhält. Es muss vermieden werden, ihm Gelegenheit zu geben, zu Ausflügen und Lügen Zuflucht zu nehmen. Bevor man sich mit dem Gefangenen über seine Tat und Motiv unterhalten will, muss zuerst die Vertrauensbasis geschaffen werden. Auch wenn man sich an diesen Grundsatz hält, werden bereits zahlreiche Gefangene, vor allem jene — und es sind nicht wenige —, deren Kriminalität Ausfluss des «mehr scheinen als

sein» ist, die «Maske lüften». Der eine gibt sich als Innenarchitekt, wobei er tatsächlich nur angelerner Maurer ist; der andere als Techniker, ohne je eine technische Schule besucht und der dritte als kaufmännischer Direktor, ohne je eine kaufmännische Lehre abgeschlossen zu haben. So gibt bereits die erste Begegnung wertvolle Indizien für den Charakter des Gefangenen. Diese Erscheinung können wir vornehmlich bei jungen Kriminellen feststellen.

Alle unsere Anstaltsinsassen sind gehalten, einen handgeschriebenen *Lebenslauf* zu verfassen. Handschrift, Inhalt und Form desselben bieten uns wertvolle Unterlagen zur Beurteilung der Intelligenz und des Gefühlslebens des Gefangenen einerseits und lassen uns anderseits sehr oft dessen Einstellung zur Tat erkennen. Ein Vergleich mit früher geschriebenen Lebensläufen, besonders mit solchen während der Untersuchungshaft lässt die verschiedensten Schlüsse zu.

Während der *Einzelhaft*, in der jeder Gefangene eine beschränkte Zeit verbringt und in der die Möglichkeiten seiner Entäusserungen beschränkt sind, zeichnen sich in erster Linie die Abarten der psychopathischen Kriminellen ab. Hier treten vor allem die hysterischen und querulatorischen Gefangenen in Erscheinung. Ihr Zustand verlangt vielfach, um gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden, die Abkürzung der Einzelhaft. Erst in der Gemeinschaftshaft lernen wir allmählich die verschiedenen Charaktere richtig kennen, wobei aber zu bemerken ist, dass dies nur soweit zutrifft, als jene möglichst lebensnahe gestaltet wird. Wo in der Gemeinschaftshaft ein rigoroser Befehlsmechanismus herrscht, da passen sich gerade die gewiegtesten Kriminellen an, an erster Stelle die «Habitués». Unter der «Decke» eines anstaltskonformen Verhaltens spinnen sie ihre Intrigen, treiben «Schwarzhandel», streuen Gerüchte aus und bilden so einen Herd ständiger Unruhen, ohne dass es dem bestorganisierten Sicherheitsdienste gelingen könnte, die vielfachen Kanäle ihres «unterirdischen» Wirkens auch nur annähernd zu stopfen. Sie nähren das Misstrauen und schaffen eine Atmosphäre, die allem pädagogischen Bemühen abträglich ist. Nur eine auf der Vertrauensbasis fassende Gemeinschaftshaft schafft die Möglichkeit, die Anstaltsinsassen genauer kennenzulernen, da diese allein ermöglicht, dass sie sich, ohne den Rahmen der Anstaltsordnung zu durchbrechen, entsprechend äussern. Sie entzieht weitgehend Heuchlern und Anpassern die Voraussetzungen ihres «Schattendaseins» und den «Habitués» die Gelegenheiten, mit Erfolg ihre Machenschaften zu verfolgen und die anständigen Nebengefangenen zu terrorisieren. Sie stellt aber anderseits auch erheblich grössere Anforderungen an Meister und Aufseher. Sie verlangt, dass diese als Menschen den ihnen anvertrauten Gefangenen begegnen und sich bemühen, ein Vertrauensverhältnis zu schaffen, ohne zu vergessen, dass es immer Elemente gibt, die daraus missbräuchlichen Nutzen ziehen. Der Erfolg der Persönlichkeitserfassung ist aber unverkennbar. Bei dieser Auflockerung öffnen sich die anständigen Gefangenen nicht nur ihren Meistern, sondern auch

Aufsehern gegenüber. Es zeigt sich dies in zunehmendem Masse in den Führungsberichten, die die Meister beispielsweise bei der bevorstehenden bedingten Entlassung der Direktion einzureichen haben. Dies kommt aber auch in vielfachen persönlichen Unterredungen zwischen dem Anstaltsleiter und den Meistern und Aufsehern über die ihnen unterstehenden Gefangenen zum Ausdruck.

Auf solche Unterredungen lege ich besonderen Wert, während ich weitschweifende Rapporte und allgemeine Konferenzen nicht schätze. Meine Mitarbeiter wissen, dass ich ihnen im Rahmen der Hausordnung nicht nur eine weitgehende Selbstverantwortung überbinde, sondern dass sie auch jederzeit die Möglichkeit haben, mit mir Fragen des Strafvollzuges konkreter und allgemeiner Art zu besprechen. In solchen Aussprachen zeigt es sich auch, ob ein Meister oder Aufseher ein wirklicher Mitarbeiter, dem die Aufgaben des Strafvollzuges nicht gleichgültig sind, oder nur ein Lohnempfänger für neunstündige formell ordentliche Tätigkeit ist. Ich stehe denn auch nicht an, *Meistern* und *Angestellten*, die am Schicksal ihrer untergebenen Gefangenen Anteil nehmen, *Einblick* in deren *Personalakten* und *psychiatrische Gutachten* zu geben. Es kann natürlich keine Rede davon sein, dass damit ein Anspruch begründet wird, da es leider immer noch zahlreiche Angestellte gibt, denen das Verständnis eines Strafvollzuges, der die Resozialisierung des Kriminellen erstrebt, fehlt. Widerfährt es solchen Angestellten immer wieder, dass sie bei Gelegenheit ihre schlechte Laune und ihre Ressentiments an Gefangenen abreagieren, so würde Aktenkenntnis dazu führen, dass sie in ihrer Ueberheblichkeit sich noch unqualifizierter gegenüber den betreffenden Gefangenen benehmen würden. Es ist noch gar nicht lange her, dass Angestellte, wie wir dies aus Jeremias Gotthelfs Buch «Ueli der Knecht» wissen — wo Joggeli den Knecht durch den Müller in Versuchung führen liess —, Gefangenen «Fallen» stellten, um sie dann der Uebertretung der Hausordnung zu überführen. Solche Extravaganzen müssen wir auf das Schärfste verurteilen, können aber mit Genugtuung feststellen, dass sie in den vergangenen Jahren nie mehr vorgekommen sind.

Das allmähliche Abgehen vom rigorosen Befehlsmechanismus zeitigt eine weitere für die Persönlichkeitserfassung günstige Tatsache, nämlich verurteilen, können aber mit Genugtuung feststellen einen aufgeschlossenen Verkehr zwischen den Gefangenen unter sich. Der anständige Gefangene kann heute, ohne Gefahr zu laufen, zum Beispiel seine Hilfsbereitschaft betätigen. Er weiss, dass sein Meister oder ein Aufseher dabei nichts Ungebührliches erblickt und ihn weder rapportiert noch den Sicherheitsdienst und ein ganzes Disziplinarverfahren mobilisiert. Er weiss aber auch, dass er nicht durch irgendeinen Intriganten denunziert werden kann, bzw. dass dieser bei seinen Vorgesetzten kein Gehör findet, weil diese auch jenen kennen.

Die Auflockerung in der Gemeinschaftshaft gibt dem Meister Gelegenheit, schon bald zu erkennen, wer ein selbständiger und wer ein unselbständiger

Arbeiter ist, wer sich freiwillig einordnet, wem die Arbeit eine innere Freude macht und wer sie in «drei Teufels Name» verrichtet. Die Nachteile einer freieren, wirklichkeitsnaheren Gemeinschafthaft fallen nicht ins Gewicht.

Neben der Gemeinschaftshaft dürfte in der Neugestaltung unseres Strafvollzugs dem *Ausbau der Freizeitarbeit* eine zunehmende Bedeutung zukommen. Der nach dem auburnschen und pennsylvaniaischen Strafvollzug geregelten Gefängnisordnung war die Freizeitarbeit fremd. Der Sträfling, der sein tägliches Arbeitspensum abgearbeitet hatte, wurde in seiner Zelle sich selbst überlassen, um «in sich zu gehen» und «sich zu bessern». Der Misserfolg beider Systeme ist hinlänglich bekannt, um darüber auch nur noch ein Wort zu verlieren. Wenn wir heute von Freizeitarbeit sprechen, so haben wir zwei Dinge im Auge. Einmal das Basteln, wobei der Gefangene sich schöpferisch betätigen kann. Dadurch wird er in der Einsamkeit der Zelle, deren hysterisierende Wirkung auch der geistig regsamste und charakterlich gefestigte Gefangene auf die Dauer nicht entweichen kann, abgelenkt; ganz abgesehen davon, dass er dadurch der Gefahr entgeht, sich ständig mit seinem eigenen Los zu beschäftigen — wodurch nur seine Ressentiments der Gesellschaft gegenüber genährt werden — oder sich sexuellen Träumereien hinzugeben. Zum andern ermöglicht die Freizeitarbeit dem Gefangenen, für seine Angehörigen zusätzlich etwas zu verdienen. Die Art und Weise, wie der Gefangene seine Freizeit ausfüllt, bietet wiederum eine aufschlussreiche Gelegenheit, ihn in seinem Wesen kennen zu lernen. Wie oft zeigt es sich, dass gerade durch die Freizeitbeschäftigung eine bisher brachliegende Begabung zutage tritt. Wie mancher kunstgewerblich talentierte Gefangene hat durch seine Leistungen in vermehrtem Masse das Interesse seines Meisters geweckt und dadurch zur Vertiefung des Vertrauensverhältnisses beigetragen. Wie mancher Meister hat dadurch neue Qualitäten bei dem ihm anvertrauten Gefangenen entdeckt und dazu beigetragen, sie zu fördern.

*Schulbesuch* und Sport sind weitere Gelegenheiten, um die Gefangenen nicht nur hinsichtlich ihrer Intelligenz, sondern vor allem in bezug auf ihre charakterlichen Eigenschaften kennenzulernen. Auch hier zeigt es sich, dass ohne die Disziplin zu lockern, der Schulbesuch den Reiz des «alten Strafvollzugs» verloren hat. Meldeten sich früher vornehmlich Gefangene, die aus der Enge der Einzelhaft herausdrängten, um beim Schulunterricht die Möglichkeit zu haben, wenn auch nur «im Verstohlenen», mit einem Nebengefangenen einige kurze Worte zu wechseln, was, wenn vom Lehrer entdeckt, zu unliebsamen Zwischenfällen, Disziplinarstrafen und Ausschluss vom Schulbesuch führte, so sind es heute doch vorwiegend diejenigen, die dazu Lust haben oder, weil in einer Lehre stehend, sie besuchen müssen. Früher war die Schule eine der «Hauptnachrichtenstellen», wie übrigens auch die kulturellen Veranstaltungen.

Beim Sport sind es vor allem die Spiele, in denen sich die verschiedensten Charaktere hervortun. Wir sehen den Geltungssüchtigen und Ego-

zentrischen, die sich dem Mannschaftsspiel nicht oder nur selten und schwer einordnen; wir sehen aber auch den kameradschaftlich eingestellten Gefangenen, dem es nicht auf seine eigene Leistung ankommt, um zu brillieren, sondern dem es um eine Mannschaftsleistung geht; wir erkennen den willensstarken-aktiven und den willensschwachen-passiven Typus. Auch hier fällt das freiwillige Sicheinordnen und das widerstrebenende Gehorchen auf. Selbstverständlich finden wir auch Gefangene, die die Stunden der Leibesübungen benützen, um «Nachrichten» auszutauschen. Da aber der Reiz des Verbotenen fehlt, fällt die Heimlichkeit dahin. Was einer mit dem anderen spricht, darf auch der beistehende Aufseher hören.

Bieten die aufgezählten Bereiche: Arbeit, Freizeitbeschäftigung, Veranstaltungen und Sport, Meistern und Aufsehern reichliche Möglichkeiten, die Gefangenen zu beobachten und aus dem Verhalten der Gefangenen in den verschiedenen Disziplinen allmählich ein abgerundetes Bild über ihren Charakter zu bekommen, so bilden Korrespondenzen, Besuche, Urlaube und Audienzen bei der Direktion zusätzliche Gelegenheiten für mich, um die mir anvertrauten Anstaltsinsassen umfassend kennen zu lernen.

Das wachsende Vertrauensverhältnis zeigt sich sowohl im Inhalt der ausgehenden, als auch in dem der eingehenden Briefe. Wer ein inneres Verlangen hat, seinen Angehörigen oder ihm befreundeten Menschen zu schreiben, der erhält über die ordentlichen, ihm laut Hausordnung zustehenden Briefe von mir die Bewilligung zu Extrabriefen. Ich bin in dieser Hinsicht sehr grosszügig, obwohl ich weiß, dass dadurch unser Büro-Oberaufseher, dem die Zensur der ausgehenden Post zusteht, eine erhebliche Mehrarbeit zu erfüllen hat. Viele Gefangene, denen es von Natur aus nicht gegeben ist, sich im Gespräch zu äussern, erschliessen sich in ihren Briefen an ihre Angehörigen oder Freunde. Wir gewinnen dadurch in sehr zahlreichen Fällen neue Einblicke in ihre seelische Verfassung, und damit Ausgangspunkte für gemeinsame Aussprachen. Dies trifft aber nicht nur hinsichtlich unserer Gefangenen zu, sondern auch in bezug auf deren Angehörige. Es ist für den Strafvollzug nicht gleichgültig, wie die Angehörigen zu ihrem «verlorenen Sohn», ebensowenig, wie sie zu uns stehen. Die an Angehörige gewährten Audienzen haben daher im Laufe der Jahre ganz erheblich zugenommen. Die Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen den Gefangenen und ihren Angehörigen und Freunden ist aber mit eines der entscheidendsten Momente für die Resozialisierung. Es war daher ein weiterer, an sich selbstverständlicher Schritt, vertrauenswürdigen Anstaltsinsassen Besuche ihrer uns bekannt gewordenen Angehörigen ohne Aufsicht zu gewähren. Es muss hier festgestellt werden, dass irgendwelche schwerwiegende Vertrauensmissbräuche bisher nie vorgekommen sind. Es gilt auch hier die alte Erfahrung, «wer Misstrauen um sich erzeugt, erntet Misstrauen; wer Vertrauen schafft, gewinnt Vertrauen». Wenn dabei kleinere Vertrauensmissbräuche vorkommen, so trifft es auch hier zu, dass «die Ausnahme die Regel bestätigt». Anlässlich

meiner letzjährigen Studienreise durch die Gefängnisse Westdeutschlands, erklärte mir ein alter Strafvollzugspraktiker, Herr Prof. Scheidges, Berlin, «mit Vertrauen kann man nur gewinnen, nie verlieren».

Starke Kritik habe ich erfahren, als ich anfing, bewährten, insbesondere langjährigen Strafgefangenen Urlaub zu gewähren, und zwar auch seitens meiner Mitarbeiter. Nun bin ich keineswegs so veranlagt, dass ich einer Kritik nicht Gehör schenken würde, sie muss aber sachlich und ruhig vorgetragen werden, nicht aber im «Lautsprecherton», aus dem man den Widerhall persönlicher Ressentiments grollend vernimmt. Der Urlaub ist eines der Mittel, um die Bewährung des Gefangenen auf die Probe zu stellen. Da das Urlaubswesen im Kanton Zürich durch regierungsrätliche Verordnung geregelt ist, weiß ich sehr wohl, wem und wann ich einen Urlaub verantworten kann. Meine bisherigen Erfahrungen haben mich in der Wahl auf das zu erstrebende Ziel nicht enttäuscht. Noch ist die Zeit zu kurz, um irgendwelche positive Auswirkungen feststellen zu können. Es darf aber heute schon festgestellt werden, dass keine negativen Folgen zu verzeichnen sind. Wenn wir nicht nur in Worten uns mit der Resozialisierung begnügen, sondern sie durch Taten erstreben — und nur darauf kommt es letzten Endes an —, dann zeigt es sich, dass in ganz besonderem Masse der Urlaub geeignet ist, im Gefangenen Ressentiments gegenüber der Gesellschaft, die ihm wegen seines sozialen Versagens für längere oder kürzere Zeit seine Freiheit nimmt, abklingen zu lassen. Damit, dass wir die Persönlichkeit des Gefangenen kennenlernen, ist unsere Aufgabe nicht beendet, wir müssen vielmehr entsprechend unserer Erkenntnis Mittel und Wege finden, um ihm nicht nur zu helfen, sein soziales Versagen zu erkennen und sein Schicksal zu bejahen, sondern ihn mit der Gesellschaft auch wieder aussöhnen zu helfen. Wo uns dieses nicht gelingt, bleiben alle unsere noch so gut gemeinten Bemühungen illusorisch. Da ich im Urlaub eines der vornehmsten Mittel dazu erblicke, muss ich an dieser Institution unter allen Umständen festhalten.

Welches Gewicht der Gefangene, und wiederum in erster Linie der langfristige, dem Urlaub bemisst, kann ich immer wieder bei wöchentlichen Aussprachen und bei Zellenbesuchen erkennen. Aber auch eine ansehnliche Zahl von Angehörigen Gefangener haben die Bedeutung des Urlaubswesens erkannt und stehen nicht an, mich in meinen Bemühungen zu unterstützen. Selbstverständlich gibt es auch eine Zahl, besonders unter Gefangnissträflingen, die meinem in sie gesetzten Vertrauen unwürdig sind. Aber auch hier halte ich an meinem Grundsatz unentwegt fest, dass sich die im Strafvollzug angewandten Methoden nicht generell nach den minderwertigen Charakteren zu richten haben, wodurch das Ganze Schaden leidet, sondern jenen angepasst werden müssen, die aufrichtig bestrebt sind, den Weg zurück zu finden. Das hindert keineswegs, dass ich in Fällen von Vertrauensmissbrauch hart durchgreife.

Was wir — und das zeigen mir immer wieder die wöchentlichen Audienzen — in vermehrtem

Masse lernen müssen, um den uns anvertrauten Gefangenen zu beweisen, dass wir sie als Menschen betrachten, ist das *Zuhören*. Wir müssen uns wieder daran gewöhnen, einem sozial verirrten Mitmenschen Gelegenheit zu geben, sich auszusprechen. Gerade diese Zwiesprachen offenbaren uns die mannigfältigen Probleme, die den Gefangenen beschäftigen. Probleme, die uns oft in unserem eigenen Leben schon beschäftigt haben, denen aber der Gefangene aus seiner charakterlichen Veranlagung im Gegensatz zu uns nicht Meister wurde. Diese Zwiesprachen lassen uns aber auch sehr oft die grosse Tragik zwischen Anlage und Umwelt erahnen. Oft stehen wir vor Rätseln, die auch uns zu lösen nicht gelingt. Wir müssen dann aber immer wieder erkennen, ein wie kompliziertes, ja «unbekanntes» Wesen der Mensch ist. Diese Erkenntnis zwingt uns, uns zu bescheiden und dankbar zu sein, dass uns die Vorsehung ein gütiges Schicksal in die Wiege gelegt hat. Aus dieser Erkenntnis heraus werden wir aber auch dazu kommen, den Verbrecher nicht mehr in unwürdiger und demütigender Weise zu behandeln. Dieses Wissen wird uns auch zwingen, uns mehr als bisher mit uns selber auseinander zu setzen, und uns das Motto, das ich über meine Ausführungen gesetzt habe: «Man kann nicht die Persönlichkeit eines Menschen erfassen und ihn gestalten, wenn man sich selber als Barbaren bestehen lässt», in Erinnerung zu rufen.

Meine vorstehenden Ausführungen sind nur ein bescheidener Ausschnitt aus dem Gebiet der Persönlichkeitserfassung, wie es sich uns heute in der Strafvollzugspraxis darstellt. Wir stehen heute noch am Anfang unserer Aufgabe, es bleibt noch

sehr viel zu tun. Ich denke dabei vor allem an eine enge, kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Strafvollziehungsbehörden einerseits und unseren Psychiatern und Psychologen anderseits. Hier galt es mir aber vornehmlich die Möglichkeiten zu skizzieren, die den in der Strafanstalt tätigen Organen offen stehen, und ihnen den Blick hiefür zu öffnen.

Ich bin mir durchaus bewusst, dass eine auch noch so sorgfältig ausgebaute Persönlichkeitserforschung nicht in der Lage sein wird, alle Motive asozialer Entgleisungen blosszulegen und dadurch den Schlüssel zur Resozialisierung zu finden. Man wird in wenigen Fällen mit Sicherheit in der Lage sein, die seelischen Hintergründe des Verbrechens aufzudecken, um therapeutisch auf den Delinquenten einwirken zu können. Auch kann die Persönlichkeitserforschung nicht den Sinn haben, den Strafvollzug so zu individualisieren, dass jedem Gefangenen eine besondere Behandlung zuteil wird. Es wird uns nie gelingen, das Verbrechen auszumerzen, denn dieses ist eine unabdingbare soziobiologische Erscheinung, die zu den Schattenseiten menschlichen Daseins gehört. Es kommt aber meines Erachtens einzig und allein darauf an, wie man mit diesem Problem fertig wird, das heisst ob wir als «Samariter» oder als «Pharisäer» ihm gegenüberstehen. Meine Ausführungen lassen wohl keinen Zweifel über den von mir eingeschlagenen Weg, die ich abschliessend mit der Erkenntnis unterstreichen möchte, dass jeder schuldig Gewordene, da er schicksalhaft schuldig wurde, den Anspruch auf eine anständige Behandlung und auf die Möglichkeit hat, wieder ins soziale Leben zurückzukehren.

## Die Erfassung der Persönlichkeit des Insassen der Verwahrungsanstalt

Von Verwalter Jakob Durisch, Realta-Cazis

Gestatten Sie, dass ich erstlich der Berufsbildungskommission des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen danke dafür, dass man mich mit der Aufgabe betraute, zu Ihnen über das Thema «Persönlichkeitserfassung des Verwahrungsinsassen» zu sprechen. Danken möchte ich aber vor allem aus dem Grunde, weil die Berufsbildungskommission dadurch einem Vertreter aus dem Lande der grauen Puren, aus einem Kanton mit wirtschaftlich schmaler Basis, aus einem Kanton mit Verkehrs- und Finanzsorgen, aus einem Kanton mit Naturkatastrophen, aus einem Kanton, der auf freundiggenössisches Wohlwollen angewiesen ist, aber auch aus einem Kanton mit einer unendlichen Fülle von Naturschönheiten und einer urwüchsigen Bevölkerung, Gelegenheit geboten hat, auf diesem Wege Führungnahme mit Berufskollegen und Mitarbeitern,

sozusagen aus der ganzen Schweiz, aufzunehmen. Gerade diese Kontaktnahme mit Menschen, die an der gleichen Aufgabe des Straf- und Massnahmenvollzuges arbeiten, fehlt uns Bündnern oft. Wir benützen daher die Gelegenheit sehr gerne, um in den Berufsbildungskursen wieder Anregungen und Erfahrungen zu sammeln, die sowohl den uns anvertrauten Zöglingen, wie auch der Öffentlichkeit nur von Nutzen sein können.

Das Thema als solches möchte ich versuchen nach folgenden Gesichtspunkten zu erörtern: Als erstes sei mir gestattet, einige Überlegungen anzustellen über den Begriff und die Zweckbestimmung der Verwahrungsanstalt, sowie über die gesetzlichen und materiellen Einweisungsnormen. Dann werde ich versuchen, über die Art und Möglichkeit der Persönlichkeitserfassung des Verwahrungsinsassen zu berichten, wobei ich mir